

Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 23.06.2020

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen, die bundesweit im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften oder an den Schnittstellen zu diesen Aufgaben tätig sind. Vertreten sind Praxis und Wissenschaft, alle Formen der Vormundschaft, soziale Dienste, erzieherische Hilfen und die Familien-gerichtsbarkeit. Das Bundesforum ist anerkannter Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um die Entwicklung und Qualität der Vormundschaft und Pflegschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung: Begrüßenswertes und kritische Aspekte des Gesetzentwurfs	2
II.	Rechte und Subjektstellung der jungen Menschen, Auswahl, Pflichten und Rechte des Vormunds: §§ 1778, 1779, 1781, 1788, 1789, 1790, 1795 BGB-E	3
III.	Vergessene Eltern im Gesetzentwurf	4
IV.	Mangelnde Stärkung und Förderung der nicht-staatlichen Vormundschaft, einseitige Inpflichtnahmen des Jugendamts: §§ 1774, 1780, 1808 BGB-E, §§ 53, 55, 57 SGB VIII-E	5
	Fehlende Zahlen	6
	Fehlende strukturelle Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft, u.a. § 53 SGB Abs. 2 VIII-E.....	6
	Einseitige Inpflichtnahme des Jugendamts: §§ 53, 57 SGB VIII-E.....	7
	Schwächung der Vereinsvormundschaft: § 1774 BGB-E Vormund.....	8
	Fehlgeleitete Vergütungs- und Finanzierungsstrukturen: § 1808 BGB-E, § 1877 BGB, VBVG	9
	Nicht ausreichende Vergütungssätze im VBVG.....	10
V.	Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Zusammenspiel von Vormund*in und Pflegeperson: §§ 1777, 1778, 1793, 1794, 1797, 1798 BGB-E	10
	Positiv : Einführung des/der zusätzliche*n Pfleger*in: § 1776 BGB-E	11
	Unpraktikabel: Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson: § 1777 BGB-E	11
	Hilfreich: Kooperationsgebote (§ 1792 BGB-E).....	11
	Aufwendig und widersprüchlich: Familiengerichtliche Entscheidungen in der Sache (1793 BGB-E)...	12
VI.	Neu aufgenommene Regelungen oder Änderungen im RefE gegenüber dem 2. DiskTE	13

I. Vorbemerkung: Begrüßenswerte und kritische Aspekte des Gesetzentwurfs

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und bezieht sich dabei – entsprechend dem Tätigkeitsradius des Bundesforums – ausschließlich auf diejenigen geplanten Änderungen, die die Vormundschaft für Minderjährige betreffen. Das Bundesforum begrüßt die Reform in ihrer Intention und in vielen wesentlichen Punkten. Positiv gesehen werden insbesondere:

1. die **übersichtlichere Gliederung und verständlichere Formulierung** des Gesetzestextes,
2. die Einführung von **Rechten des jungen Menschen** gegenüber seinem/seiner Vormund*in und die Hervorhebung der Subjektstellung des Kindes/Jugendlichen, die durchgehend, bspw. durch Vorschriften zur Auswahl (§§ 1778ff BGB-E), die explizitere Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Anerkennung ihrer wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie (§ 1790 Abs. 2 BGB-E) zum Ausdruck bringt,
3. die **Betonung der Personensorge** sowie ihrer Wahrnehmung durch den/die Vormund*in und den Rückbezug auf die Rechte des jungen Menschen. Dieser Aspekt wird auch gestärkt durch die zukünftige Zuordnung der vermögensrechtlichen Vorschriften zum Betreuungsrecht,
4. die Stärkung des **Kooperationsgedankens zwischen Vormund*innen/Pfleger*innen und Erziehungspersonen** und die Einführung eines Spektrums von Möglichkeiten des geteilten Sorgerechts,
5. die gegenüber dem 2. DiskTE **zielgenauere Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen bei der familiengerichtlichen Aufsicht** in § 1803 BGB-E.

Zentrale Kritikpunkte sind aus Sicht des Bundesforums die beiden folgenden Aspekte:

1. die **mangelnde Stärkung und Förderung der nicht-behördlichen Vormundschaft**, insbesondere die **Schwächung der Vormundschaftsvereine** durch die Abschaffung der Vereinsvormundschaft im eigentlichen Sinne und die Festlegung darauf, dass ein Verein nicht mehr zum Vormund bestellt werden kann, sondern künftig ausnahmslos nur ein*e Mitarbeiter*in, der/die „dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist“ (§ 1774 Nr. 3 BGB). Es ist nicht verständlich, dass die strukturelle Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft und die Anerkennung der Finanzierungsbedarfe der Vereine, die im Betreuungsrecht stattfinden soll (§ 1818 BGB-E, §§ 12, 15-17 BTOG-E), im Vormundschaftsrecht und damit für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen keine Rolle spielen sollen,
2. das **Ausblenden der Bedeutung von Eltern und das Ausblenden der Kooperationserfordernisse mit Eltern**, während die Bedeutung der Pflegeeltern oder anderer Erziehungspersonen im Fokus des Gesetzentwurfs steht, lassen eine Verschiebung der Gewichte befürchten, die nicht im Sinne des Kindes/Jugendlichen unter Vormundschaft oder Pflegschaft sein kann.

Zudem weist das Bundesforum besonders darauf hin,

- › dass die Vorschrift des § 87c SGB VIII, die das Jugendamt bei Ortswechseln des Kindes zwingend zum Entlassungsantrag verpflichtet, den Kontinuitätsbedürfnissen der jungen Menschen entgegensteht und

- › dass im Zuge der verstärkten Diskussion um das Thema „Leaving Care“ auch deutlich geworden ist, dass das abrupte Ende von Vormundschaften mit dem 18. Geburtstag im Falle aller professionellen Vormundschaften und Pflegschaften dem Bedarf der betroffenen jungen Erwachsenen oft nicht entspricht. Die Möglichkeit, anschließend rechtliche Betreuung zu stellen, geht in vielen Fällen am geltenden Recht und an den Bedürfnissen der 18-jährigen jungen Erwachsenen vorbei. Die jungen Menschen brauchen keine dauerhafte „Bevormundung“, sondern **Unterstützung, um in die Vertretung der eigenen Angelegenheiten hineinzuwachsen**. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft setzt sich dafür ein, dass die Ausgestaltung einer „verlängerten Unterstützung nach Vormundschaft“ in den Blick genommen wird.

Insgesamt will der Referentenentwurf die Ressourcen in der Vormundschaft sowie die Verantwortung der Vormund*innen und Pfleger*innen für die Personensorge stärken. Die Realisierung dieser Ziele wird als wichtiger Beitrag zur Förderung der Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch die Vormundschaft/Pflegschaft gesehen.

Das Bundesforum betont zugleich, dass die Stärkung der Ressourcen und die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft/Pflegschaft nicht durch appellative Formulierungen, sondern nur durch tragfähige Strukturen und entsprechende gesetzliche Grundlagen erreicht werden kann. Wie es in anderen Bereichen üblich ist, braucht auch die Vormundschaft Unterstützung durch Modellprogramme und begleitende Forschung. Zudem bedarf es einer **Evaluation der Reform**, um die Zielerreichung zu prüfen.

Ohne zeitliche, personelle und letztlich finanzielle Ressourcenentwicklungen werden die Ziele der Reform nicht erreichbar sein. Die seit zwei Jahren bestehende Förderung des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft durch das BMFSFJ ist hier ein erster wichtiger Baustein.

Im Folgenden werden Einschätzungen aus der Stellungnahme des Bundesforums zum 2. DiskTE nur noch in Kurzform wieder gegeben. Nur diejenigen Themen und Vorschriften werden im Detail betrachtet,

- › die das Bundesforum entweder besonders positiv oder kritisch sieht und zu denen es Änderungen vorschlägt und/oder
- › bei denen aus Sicht des Bundesforums kommentierungswürdige Änderungen gegenüber den im 2. DiskTE vorgeschlagenen Vorschriften bestehen.

II. Rechte und Subjektstellung der jungen Menschen, Auswahl, Pflichten und Rechte des Vormunds*: §§ 1778, 1779, 1781, 1788, 1789, 1790, 1795 BGB-E

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft begrüßt einhellig:

- › die Einführung von **eigenständigen Rechten der Kinder/Jugendlichen** in einem überzeugenden Rechkatalog (§ 1788 BGB-E),
- › die explizite Ausführung, dass die Vormundschaft/Pflegschaft **„unabhängig im Interesse des Mündels“** zu führen ist (§ 1790 BGB-E),

- › die Spiegelung der kindschaftsrechtlichen Bestimmung des § 1626 Abs. 2 BGB-E zur **Berücksichtigung und Förderung der wachsenden Autonomie und des Verantwortungsbewusstseins** der Kinder und Jugendlichen (§ 1790 Abs. 2 BGB-E),
- › die stärkere **Orientierung der Auswahl des/der Vormund*in am Wohl des Kindes** als grundlegendem Kriterium bei der Bestellung des/der Vormund*in (§ 1778 BGB-E);
- › den **Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft** und das in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 219ff.) differenziert beschriebene Verhältnis von Subsidiarität (§ 1779 Abs. 2 BGB-E) und Eignung bei der Auswahl (§ 1778 BGB-E), das besagt, dass der Vorrang nur bei gleicher Eignung anzunehmen ist (§ 1779 BGB-E).

Kritisch wird in diesem Themenbereich auf folgende problematische Punkte hingewiesen:

- › das Fehlen einer Regelung, die dem Kontinuitätsbedürfnis des jungen Menschen unter Vormundschaft Rechnung trägt (§ 87c SGB VIII, jetzigen und Entwurfsfassung). Das Bundesforum mahnt an, dass dem Jugendamt – wie schon seit langem gefordert – die Möglichkeit eingeräumt wird, **bei einem Ortswechsel des Kindes auf den Antrag auf Entlassung zu verzichten**, wenn das Interesse des Kindes entgegensteht. § 87c Abs. 3 S. 4 SGB VIII sollte entsprechend ergänzt werden.
- › die Bestellung eines/einer **vorläufigen Vormund*in** (§ 1782 BGB-E), die dazu dienen soll, das jedes Kind den/die geeignete*n Vormund*in bekommt, kann ihren Sinn nur erfüllen, wenn im Jugendamt auch **Ressourcen für die Suche nach einem oder einer geeigneten Vormund*in geschaffen werden**. Wenn keine finanziellen bzw. personellen Ressourcen für die Ermittlung geschaffen werden, könnte die Vorschrift die Auswahl des Jugendamts zunächst als vorläufige*n und in der Folge reguläre*n Vormund*in zementieren. Der entsprechende **Verwaltungs- bzw. finanzielle Aufwand** sollte im Gesetzesentwurf zumindest benannt werden.
- › die Formulierung zu den Kontaktverpflichtungen des oder der Vormund*in gegenüber dem Kind (§ 1789 Abs. 3 BGB-E) wird **in der Praxis, besonders von der Rechtspflege, teilweise zu starr interpretiert** und führt daher zu Problemen für das Kind, das in stabilen Familienverhältnissen lebt und Mitbestimmung bei der Kontaktgestaltung einfordert. Der Vorschlag des Bundesforums, in der Gesetzesbegründung explizit noch einmal auf die Bedeutung individueller Umstände für die Häufigkeit und Gestaltung der Kontakte zwischen Vormund*in und Kind hinzuweisen, wurde leider nicht in den RefE übernommen.

III. Vergessene Eltern im Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf nimmt das Verhältnis zwischen Vormund*innen und Erziehungspersonen – Pflegeeltern oder Betreuer*innen in der Einrichtung – und die erforderliche Kooperation stark in den Fokus. Demgegenüber erstaunt es, dass die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen völlig ausgeklammert bleiben. Offensichtlich wurde die **Bedeutung der Eltern nicht berücksichtigt**. Das ist insbesondere überraschend, da im Zuge der SGB VIII-Reform-Diskussion die Bedeutung der Eltern auch bei Fremdunterbringung des Kindes/Jugendlichen einen zentralen Diskussionspunkt bildet. Im Zusammenhang mit der

Vormundschaftsreform ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Eltern insbesondere evident im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, für die Ergänzungspflegschaften eingerichtet wurden. In diesem Fall steht den Eltern ein Teil des Sorgerechts noch zu. Aus der Praxis ist bekannt, dass ein sorgerechtes Zusammenspiel von Pflegeeltern oder Fachkräften und Eltern nicht einfach ist: Oft ziehen sich die Eltern völlig zurück, teilweise mit dem Resultat des Kontaktabbruchs zum Kind. In anderen Fällen werden sie als ständige Störung empfunden.

Aber auch im Falle eines vollständigen Sorgerechtsentzugs und der Bestellung eines/einer Vormund*in bleibt Elternschaft bestehen und ist mit Pflichten und Rechten verbunden. Das wichtigste Pflichtrecht der Eltern in dieser Situation ist das Umgangsrecht. Aber auch Unterhaltspflichten und erbrechtliche Ansprüche bleiben bestehen, das Recht zur Religionsbestimmung beim nicht religionsmündigen Kind und das Recht, der Adoption zuzustimmen. **Elternschaft reicht** als rechtliches Konstrukt und in ihrer Bedeutung für den jungen Menschen **weit über die Vormundschaft und zeitlich auch über das 18. Lebensjahr hinaus**.

Daher weist das Bundesforum darauf hin, dass der starke Fokus des Gesetzentwurfs auf die Pflegeeltern und anderen Erziehungspersonen und die Kooperation eine (weitere) Gewichtsverschiebung zu Lasten der Eltern bedeuten kann, mit belastenden Folgen auch für den jungen Menschen und seine Entwicklung.

In der Reformdiskussion des SGB VIII wird aus diesem Grund eine Stärkung der Ansprüche der Eltern auf Beratung und Unterstützung auch bei Fremdunterbringung des jungen Menschen gefordert. Es ist nicht verständlich, wieso den Eltern im Vormundschaftsrecht im Vergleich mit den Erziehungspersonen keinerlei Bedeutung zugemessen werden soll.

Das Bundesforum schlägt daher vor, ein Kooperationsgebot auch mit Eltern in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wobei die Kooperation mit den Eltern unter Beteiligung des betroffenen jungen Menschen zu gestalten ist.

Weitergehend setzt sich das Bundesforum für Forschung und Praxisentwicklung in Bezug auf das Zusammenspiel von Vormund*innen bzw. Ergänzungspfleger*innen und Eltern ein.

IV. **Mangelnde Stärkung und Förderung der nicht-staatlichen Vormundschaft, einseitige Inpflichtnahmen des Jugendamts:** §§ 1774, 1780, 1808 BGB-E, §§ 53, 55, 57 SGB VIII-E

Das Bundesforum sieht den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, aber auch den flächendeckenden Ausbau der Vereins- und beruflichen Vormundschaft als wichtige Grundlage für die Qualität und Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft/Pflegschaft an.

Das Bundesforum rückt angesichts der wenig überzeugenden Stärkung der nicht-staatlichen Vormundschaftsformen durch die Reform und dem gleichzeitigen massiven zahlenmäßigen Übergewicht der Amtsvormundschaft davon ab, eine Gleichstellung der Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft und beruflichen Vormundschaft zu befürworten. Vielmehr sollten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im Einzelfall alle geeigneten nicht-staatlichen Vormund*innen bei gleicher Eignung Vorrang vor dem Jugendamt haben. Ist das Jugendamt besser geeignet als der Verein oder Einzelvormund*innen, sollte es dennoch ausgewählt

werden können (zum Verhältnis von Subsidiarität und Eignung s. Begründung RefE S. 219ff.). Vereins-, ehrenamtliche und berufliche Vormundschaft sollten darüber hinaus substantiell gefördert werden. Zugleich wird jedoch die Notwendigkeit der Amtsvormundschaft als Garant dafür, dass jedes Kind im Bedarfsfall eine*n für es geeignete*n und qualifizierte*n Vormund*in erhält, betont.

Das Bundesforum kritisiert, dass sich im Gesetzentwurf **keine Anhaltspunkte für eine substantielle, und nicht nur appellative Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft** finden. Die Intention des Gesetzgebers, die ehrenamtliche Vormundschaft durch den Aufbau von Ressourcen zu stärken (Eckpunkte 2014) löst der vorliegende Gesetzentwurf nicht ein.

Fehlende Zahlen

Nicht einmal die gesetzlichen Voraussetzungen für die grundlegendsten statistischen Zahlen werden geschaffen, so dass endlich einmal bekannt wäre, wie viele Vormundschaften in Deutschland für welche Kinder und Jugendlichen ehrenamtlich geführt werden. Dies könnte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Justizstatistik erfolgen. Das erklärte Ziel, die Ressourcen insbesondere der ehrenamtlichen, aber auch anderen nicht-staatlichen Vormundschaftsformen zu stärken, kann nicht ohne Zahlen zu deren Entwicklung auskommen. Bisher liegen jedoch ausschließlich spärliche Zahlen zur Amtsvormundschaft in der Kinder- und Jugendhilfestatistik vor. Völlig vergessen wurde die bisher in § 1851 Abs. 1 BGB enthaltene Mitteilungspflicht der Gerichte zu Anordnung, Bestellung und Wechseln von Vormund*innen, die zum Einen die Grundlage für eine solche Statistik bieten könnte, zum Anderen ohnehin unverzichtbar ist, da andernfalls die Jugendämter kaum der Aufgabe nachkommen können, über die Tätigkeit anderer Vormund*innen zu wachen (§ 53a SGB VIII-E).

Fehlende strukturelle Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft, u.a. § 53 SGB Abs. 2 VIII-E

Zudem fehlt eine gesetzliche Grundlage für auskömmliche Finanzierungsregelungen zu einem nachhaltigen Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaft durch die Vormundschaftsvereine, während die Bedeutung der Vereine und der Finanzierungsbedarf für diesen Bereich im Betreuungsrecht explizit anerkannt wird (§ 17 BTOG): *„Eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung kann nur erreicht werden, indem die Betreuungsvereine als die entscheidenden Akteure bei der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer („Querschnittsarbeit“) substantiell gestärkt werden. Ein weiterer wesentlicher Baustein des vorliegenden Reformvorhabens besteht daher darin, die bundesgesetzlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeit in zahlreichen Regionen unzureichende, in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegende staatliche Finanzierung der unverzichtbaren Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nachhaltig zu verbessern“* (RefE, Begr. S. 167). Die in § 54 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII-E vorgesehene Pflicht der Vormundschaftsvereine zur planmäßigen Gewinnung, Fortbildung und Beratung von Ehrenamtlichen muss genauso anerkannt werden und mit einem verbindlichen Anspruch auf Refinanzierung hinterlegt werden wie im Betreuungsrecht.

Im Betreuungsrecht stellt § 12 BTOG auch explizit klar, dass ehrenamtliche Personen – ausgenommen dem Betreuten nahe Stehende – einer strukturellen Anbindung bedürfen. *„Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer*

vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt“ (§ 12 Abs. 1 S.2 BTOG-E). Dies gilt für die vormundschaftliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen aber umso mehr. In den meisten Fällen übernehmen nämlich nicht Verwandte ehrenamtliche Vormundschaften für junge Menschen, deren Eltern die Sorge entzogen wurde oder für minderjährige Flüchtlinge: Die Akquise von Ehrenamtlichen und ihre notwendige Schulung, Beratung und Begleitung bei ihrer oft schwierigen Aufgabe muss staatlich finanziert werden.

Solange der Gesetzgeber nicht auch im Bereich der Vormundschaft die staatliche Verantwortung für eine strukturelle und systematische Förderung des Ehrenamts anerkennt, wird die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur für den Aufbau ehrenamtlicher Vormundschaften von der Bereitschaft, den Personal- und finanziellen Ressourcen der einzelnen Kommune abhängen und ein flächendeckender Ausbau aller Erfahrung nach nicht erfolgen.

Einseitige Inpflichtnahme des Jugendamts: §§ 53, 57 SGB VIII-E

Statt die ehrenamtliche Vormundschaft systematisch und mit Ressourcen hinterlegt zu fördern, wird mit § 53 Abs. 2 SGB VIII-E eine Pflicht des Jugendamts eingeführt, die unscheinbar daherkommt, jedoch die jeweiligen Fachkräfte belastet. Die Jugendämter sollen dem Familiengericht künftig Maßnahmen darlegen, die sie zur Suche nach einem oder einer geeignete*n Vormund*in unternommen haben, und begründen, wieso sich kein*e ehrenamtliche*n Vormund*in gefunden hat. Diese Vorschrift wälzt die **Pflicht des Familiengerichts, eine*n geeignete*n Vormund*in zu ermitteln, einseitig auf die Fachkräfte des Jugendamts** ab, - zudem, ohne dass hierfür Ressourcen zur Verfügung stehen, die nicht auf Kosten des Kontakts der Fachkräfte des ASD oder der Vormundschaft zu jungen Menschen und Familien gingen.

Außerdem wird das Jugendamt durch § 57 SGB VIII-E zu einer **Vorab-Benennung des/der Mitarbeiter*in, die die Vormundschaft im Jugendamt führen soll**, verpflichtet. Die Benennung der Person, die die Vormundschaft führen soll, schon vor Bestellung des Jugendamts, soll vermeintlich eine persönliche Führung der Amtsvormundschaft stärken. Das Bundesforum hat jedoch bereits in seiner Stellungnahme zum 2. DiskTE **den offensichtlichen Widerspruch zwischen der Benennung vor der gerichtlichen Bestellung und der Anhörungspflicht des Kindes** gem. § 55 Abs. 2 SGB S. 2 VIII nach der gerichtlichen Bestellung kritisiert. Die Anhörung dient der Beteiligung des Kindes bei der Auswahl der Person, die die Vormundschaft führt. Die Pflicht zur Vorab-Benennung würde die Anhörungspflicht und damit Beteiligungsrechte des Kindes aushebeln. Für eine vertiefte Befassung mit dem Thema wird auf die Stellungnahme des Bundesforums zum 2. DiskTE verwiesen.

Ergänzend sei hier noch darauf hingewiesen, dass im RefE vom 23.6. in § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E die Pflicht zur **Anhörung des Kindes** vermutlich versehentlich durch die Streichung der ursprünglich im entsprechenden Satz enthaltenen Wörtchen „der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds“ **auf die Übertragung der Aufgaben des Beistands erweitert wurde**. Dies würde nämlich bei der hohen Anzahl von zudem häufig wechselnden Beistandschaften zu einer enormen Ressourcenbelastung der Jugendämter führen. § 55 Abs.2 S. 3 SGB VIII-E sollte daher wieder entsprechend ergänzt werden.

Schwächung der Vereinsvormundschaft: § 1774 BGB-E Vormund

Nach § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E soll zukünftig ein Verein nicht zum Vormund bestellt werden können, sondern ausschließlich der/die einzelne Mitarbeiter*in. Diese Regelung schwächt die Vereine und läuft dem erklärten Ziel, neben der Amtsvormundschaft andere Formen der Vormundschaft zu stärken, zuwider. Anders wiederum im Betreuungsrecht, wo in § 1818 BGB-E die Bestellung eines Betreuungsvereins sinnvoller Weise vorgesehen ist.

Im Vormundschaftsrecht wird dagegen an der persönlichen Bestellung des oder der Vereinsvormund*in festgehalten, obwohl die ursprünglich ebenso angedachte persönliche Bestellung des oder der Amtsvormund*in schon längst aufgegeben wurde, da die Jugendämter organisatorische Schwierigkeiten anmelde-ten. Aus Sicht des Bundesforums muss sich jedoch ein Eingriff in die Organisationshoheit eines Vereins ebenso wie ein Eingriff in die Kommunalhoheit verbieten.

Es ist auch **nicht nachvollziehbar**, warum ausgerechnet im Bereich der Vormundschaften – einem rein zivilrechtlichen Institut – **das Subsidiaritätsprinzip mit Ausnahme gegenüber dem Ehrenamt in Gänze aufgegeben werden soll**. Amtsvormundschaften, so notwendig sie als Garant dafür sind, dass der Staat als Vormund*in einspringt, wenn niemand anders zur Verfügung steht, bringen das Problem mit sich, dass ein*e Mitarbeiter*in der Behörde als Vormund*in dem oder der eigenen Arbeitgeber*in als Antragsteller*in und Widerspruchsberechtigte*r gegenübersteht und so Interessenkollisionen entstehen können.

Für die Vereine ergeben sich aus der ausschließlich persönlichen Bestellung von Mitarbeiter*innen erhebliche organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten:

- Zahlreiche Amtsgerichte lehnen die gleichzeitige persönliche Bestellung einer/eines Vormund*in und eines oder einer Ersatzvormund*in ab. Sie muss dann im Einzelfall (Urlaub, längerer Erkrankung) gesondert beantragt werden, was zu erheblichem Mehraufwand führt und die Entscheidung zu Lasten des Kindes und seinem unmittelbaren Lebensumfeld verzögert.
- In notwendigen Fällen kann der/die persönlich bestellte Mitarbeitende – anders als in der Amtsvormundschaft – Entscheidungen und Tätigkeiten oft aus rechtlichen Gründen nicht delegieren. Rechtlich bindend handeln kann insb. bei höchstpersönlichen Geschäften nur der/die persönlich bestellte Vereins-mitarbeitende selbst.
- Eine Unterbevollmächtigung scheidet auch sonst oft aus versicherungsrechtlichen Gründen aus. Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen schließen eine Schadensregulierung bei Vollmachten-erteilung häufig aus, da dann eine unmittelbare Aufsicht insb. durch das Familiengericht über den Handelnden nicht mehr gegeben ist.
- Zudem entfällt der Vergütungsanspruch, wenn eine bevollmächtigte Person handelt. Die bevollmächtigte Person kann in der Zeit, in der er oder sie für den oder die persönlich bestellte*n Mitarbeiter*in handelt, auch keine abrechenbaren Zeiten in seinen oder ihren eigenen Fällen erbringen. Der Verein verliert daher sowohl die Vergütung für die Tätigkeiten des oder der bspw. erkrankten Vormund*in als auch die für den oder die Bevollmächtigte*n, der oder die in eigenen Fällen nicht tätig werden kann.

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vereine bei der derzeitigen Vergütungssituation über die Justizkasse regelmäßig ohnehin nur knapp 60 Prozent der Kosten einer Vollzeitstelle erwirtschaften können. Auch sind Amtsgerichte teilweise nicht bereit, eine*n Vereinsmitarbeiter*in persönlich zu bestellen, sondern erwarten Finanzierung durch das Jugendamt. Bleibt es bei der persönlichen Bestellung, so werden sich erwartungsgemäß mittelfristig etliche Vereine aus diesem Tätigkeitsfeld zurückziehen, - auch weil die Jugendämter, die die Vereine in diesem Arbeitsfeld finanziell unterstützen, an Grenzen geraten.

Soweit gem. Begründung zum RefE (S. 146) der Vergütungsanspruch nur entstehen soll, wenn dem jungen Menschen damit eine natürliche Person und nicht eine juristische zur Seite gestellt wird, steht dies in Widerspruch dazu, dass der Gesetzentwurf im Betreuungsrecht neben der Bestellung des oder persönlichen Vereinsbetreuer*in auch die Bestellung und Vergütung des Vereins selbst vorsieht (§ 1818 BGB-E und § 13 VBVG-E).

Es ist zudem nicht ersichtlich, welche Vorteile die persönliche Bestellung des/der Mitarbeitenden des Vereins durch das Familiengericht für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n haben sollte. Die Vereine haben immer schon eine konkrete Vormundschaft einem/einer konkreten Mitarbeitenden übertragen. Wechsel des zuständigen Mitarbeitenden wurden und werden nur bei längerfristigem Ausfall des oder der betreffenden Mitarbeitenden, Renteneintritt oder Arbeitsplatzwechsel vorgenommen. Im Übrigen untersteht der Verein der Aufsicht des Familiengerichts, das Auskunft über Wechsel der Person und deren Begründung einfordern kann.

In der Vorschrift des § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E drückt sich aus Sicht des Bundesforums daher unberechtigtes Misstrauen gegenüber der Organisation „Verein“ mit seiner Infrastruktur aus.

Dabei bietet diese gerade Vorteile: Vereine, die im Regelfall bei einem Träger der freien Jugendhilfe oder einem Betreuungsverein angegliedert sind, haben die Möglichkeit auf fachnahe Psycholog*innen, Therapeut*innen und Mediziner*innen und zumeist auch Jurist*innen des eigenen Trägers zur kollegialen, unbürokratischen Beratung zugreifen zu können. Gleichzeitig bieten die Vereine eine gut ausgestattete Organisation hinsichtlich der Erreichbarkeit durch Verwaltungskräfte, Pforte etc. Sie stellen daher eine wichtige Ergänzung der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Einzelvormundschaft dar. Gegenüber der Amtsvormundschaft haben sie bei mindestens gleich hoher Organisationsstruktur den Vorteil, nicht gleichzeitig die über die Jugendhilfeleistung entscheidende Organisation zu sein und **sich damit nicht den sich daraus möglicherweise ergebenden Interessenkollisionen auszusetzen**. Zudem spielen die Vereine eine wichtige Rolle im Fachdiskurs und bei der Qualitätsentwicklung der Vormundschaft.

Mit der Abschaffung der Vereinsvormundschaft im eigentlichen Sinne geht der Ansatz des Gesetzentwurfs, alle vier Formen der Vormundschaft zu stärken, diesbezüglich ins Leere. Gleichzeitig wird damit auch die Arbeit der Vereine bei der Anwerbung und Schulung ehrenamtlicher Vormund*innen geschwächt. (Diese Arbeit soll aber Anerkennungsvoraussetzung für die Vereine gem. § 54 Abs. 1 Zif. 3 SGB VIII – E bleiben).

Fehlgeleitete Vergütungs- und Finanzierungsstrukturen: § 1808 BGB-E, § 1877 BGB, VBVG

Das Bundesforum weist darauf hin, dass die Aufrechterhaltung der grundsätzlich „unentgeltlichen“ Führung der Vormundschaft (§ 1808 Abs. 1 BGB-E) einen Widerspruch beinhaltet. In einer Situation, in der die ehrenamtliche Vormundschaft der Ausnahmefall ist, muss das Vergütungsprinzip sich zumindest auch

entsprechend so umkehren, dass die unentgeltliche ehrenamtliche Vormundschaft die Ausnahme (und nicht mehr die Regel) bildet. Auch die Amtsvormundschaft belastet zwar nicht die Justizkasse, wohl aber den und die Steuerzahler*in und wird insofern keineswegs unentgeltlich geführt, sondern lediglich aus einer anderen Kasse vergütet.

Nicht ausreichende Vergütungssätze im VBVG

Die vorgesehenen Vergütungssätze von 23 bis 39 Euro/Stunde (§ 3 Abs. 1 VBVG) sind nicht ausreichend für die Führung von Vormundschaften – leicht erkennbar schon an der Abweichung nach unten gegenüber vielen anderen Dienstleistungen. Vereine sind gegenwärtig fast immer auf weitere erschließbare Finanzquellen angewiesen; für diesen zusätzlichen Aufwand wird ihnen zuweilen auch noch „Doppelfinanzierung“ vorgeworfen. Wer erwartet, dass Vormundschaften durch Stundenentgelte von 23 Euro bis 39 Euro (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VBVG) inkl. der jeweils notwendigen Infrastruktur finanziert werden können, ist von der gegenwärtigen Realität jedoch weit entfernt. Der Stundensatz wurde auch nicht durch Untersuchungen oder Befragungen im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige unterlegt. Sofern die selbstständige Berufsvormundschaft und die Vereinsvormundschaft als wesentliche Elemente der Vormundschaftsführung neben der Amtsvormundschaft erhalten werden sollen, bedarf es zeitnah einer Anpassung der Vergütungssätze.

V. Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Zusammenspiel von Vormund*in und Pflegeperson: §§ 1777, 1778, 1793, 1794, 1797, 1798 BGB-E.

In den §§ 1777, 1778 und 1798 BGB-E sind verschiedene Möglichkeiten der Aufteilung von Sorgerechtsanteilen und Entscheidungsbefugnissen zwischen Vormund*in, ergänzender Pfleger*in und Erziehungspersonen vorgesehen. Dieser Fächer an Möglichkeiten erkennt an, dass im Leben der betroffenen Kinder und bei ihrer Erziehung Situationen und Bedarfe entstehen, die eine geteilte bzw. gemeinsame Verantwortungsübernahme erfordern. Die Vorschriften sollen der Absicht nach unterschiedlichen Situationen gerecht werden:

- § 1776 BGB-E ermöglicht, dass ein*e zusätzliche Pfleger*in für bestimmte Angelegenheiten bestellt wird, wenn ein*e ehrenamtliche*r Vormund*in diese nicht allein bewältigen kann.
- § 1797 BGB-E überträgt das kinschaftsrechtliche Prinzip des § 1688 BGB, das Pflegepersonen in Fragen des täglichen Lebens eine Entscheidungsbefugnis einräumt, explizit auch in das Vormundschaftsrecht.
- § 1777 BGB-E soll es ermöglichen, Pflegepersonen Sorgerechtsbereiche formell übertragen zu können, allerdings in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur gemeinsam mit dem oder der Vormund*in (§ 1778 Abs. 2 BGB-E. Die komplexe Anlage der Vorschrift lässt sie wenig praxistauglich erscheinen).

Im Kern zielen die drei Vorschriften auf unterschiedliche Situationen, dabei können Überlappungen entstehen, die jedoch kein wesentliches Problem darstellen. Die Entscheidung, welche Möglichkeit gewählt wird, kann nach jeweiligen zentralen Anliegen fallen.

Positiv: Einführung des/der zusätzliche*n Pfleger*in: § 1776 BGB-E

Die Vorschrift des § 1776 BGB-E ist eine gute Möglichkeit, um geeigneten und/oder dem Kind nahestehenden Personen die Übernahme einer Vormundschaft zu erleichtern. Dass die „zusätzliche Pfleger*in“ nur mit Einverständnis der Vormund*in bestellt werden kann und die Auffassung der Vormund*in bei Entscheidungen der Pfleger*in zu berücksichtigen ist (§ 1792 Abs. 3), macht deutlich, dass eine für das Kind förderliche Wahrnehmung der Sorge auf Abstimmung und nach Möglichkeit Erzielung von Übereinstimmung angewiesen ist. Allerdings sollte zur Verdeutlichung eine Verweisung auf § 1792 Abs. 3 BGB-E erfolgen.

Unpraktikabel: Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson: § 1777 BGB-E

Die Norm soll ermöglichen, bestimmte Sorgeangelegenheiten von dem/der Vormund*in auf die Pflegeperson zu übertragen, - dies entspricht auch dem Wunsch von einigen Pflegeeltern, insbesondere, wenn bspw. in der Gesundheitspflege kontinuierlich Aufgaben anfallen. Die Vorschrift sieht jedoch vor, dass „Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung“ (Abs. 2) sind, nur von Vormund*in und Pflegeperson gemeinsam wahrgenommen werden können (s. auch § 1792 Abs. 4).

Das Bundesforum hat bereits in seiner Stellungnahme zum 2. DiskTE ausführlich begründet, dass eine gemeinsame Wahrnehmung von Sorgeangelegenheiten von Vormund*in und Pflegepersonen

- › im Alltag nicht praktikabel ist und
- › eine Einschränkung der übertragenen Pflichtrechte auf die Pflegeperson auch nicht notwendig erscheint, da Pfleger*innen (hier die Pflegeperson) und Vormund*innen nach § 1792 Abs. 2 BGB-E ohnehin zur gegenseitigen Information und Abstimmung verpflichtet sind und eine Pflegeperson als Pfleger*in der Aufsicht des Familiengerichts unterliegt und
- › die Übertragung schließlich im Falle, dass sie dem Interesse des Kindes nicht (mehr) entspricht, auch aufgehoben werden kann (§ 1776 Abs. 2 BGB-E).

Daher soll hier nur noch der Hinweis erfolgen, dass eine so wenig praktikable und den Alltag eher verkomplizierende Vorschrift wohl ein „Leben als Papiertiger“ fristen und keine Auswirkung haben wird.

Sollte tatsächlich beabsichtigt sein, mit der Vorschrift die Pflegeperson zu stärken, schlägt das Bundesforum weiterhin die Streichung des Abs. 2 der Vorschrift § 1778 BGB-E vor. Die Vorschrift jedoch durch eine erweiterte Abstimmungsverpflichtung wie bei § 1776 BGB-E durch § 1792 Abs. 3 BGB-E ergänzt werden.

Hilfreich: Kooperationsgebote (§ 1792 BGB-E)

Die deutliche Aufforderung zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit zwischen Vormund*innen und Pfleger*innen ist hilfreich als Grundlage für die Weiterentwicklung einer Praxis, die Abstimmungsprozesse bewusst organisiert.

Abs. 4 der Vorschrift sollte gestrichen und gegebenenfalls durch einen neuen Wortlaut ersetzt werden (s. oben).

Aufwendig und widersprüchlich: Familiengerichtliche Entscheidungen in der Sache (1793 BGB-E)

Bei gemeinsamer Sorgeverantwortung soll laut § 1793 BGB-E das Familiengericht entscheiden, anknüpfend an der gegenwärtigen Regelung des § 1798 BGB. Diese sieht vor, dass das Familiengericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Vormund*innen in der Sache entscheiden soll, während Ergänzungspfleger*innen nach § 1909 gegenwärtig in ihrem Bereich eigenständig agieren.

Die Vorschrift steht in einem Spannungsverhältnis dazu, dass das Familiengericht die selbstständige Amtsführung der Vormund*innen oder Pfleger*innen zu respektieren hat. Selbst in Fällen, in denen es Vormund*innen/Pfleger*innen recht wäre, ihre Verantwortung in der Sache an das Familiengericht abzugeben, wie es bei schwierigen Entscheidungen etwa am Lebensende eines Kindes vorkommt, ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen.

Aus Sicht des Bundesforums ist die familiengerichtliche Entscheidung in der Sache nicht notwendig:

- Bei Meinungsverschiedenheiten sollte die Praxis zunächst aufgefordert sein, den Kooperationsgeboten im Gesetzentwurf zu folgen und eigenständig Wege zu deren Lösung zu suchen (ggf. auch mit externer Unterstützung, etwa Supervision) und nicht eingeladen werden, die Verantwortung in der Sache auf das Familiengericht zu verlagern.
- Sollte es zu sehr gravierenden und persistenten Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Sorgeberechtigten kommen, ist es dagegen naheliegend, dass die geteilte Sorgeverantwortung nicht mehr zum Wohle des Kindes ausgeübt werden kann und daher aufgehoben werden muss.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft schlägt vor, den § 1793 BGB-E in seiner jetzigen Konstruktion aufzugeben. Vorgeschlagen wird weiterhin eine eigenständige Sorgeverantwortung nach Übertragung einer Pflegschaft nach §§ 1776, 1777 BGB-E. kombiniert mit einer Verpflichtung zur Abstimmung im Vorfeld. Bei nachhaltigen Meinungsverschiedenheiten ist an eine Aufhebung der geteilten Sorge zu denken. Wenn überhaupt, sollte eine familiengerichtliche Entscheidung bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in abgrenzbaren einzelnen Angelegenheiten der Personensorge sich auf die Übertragung der Entscheidung an eine der beteiligten Sorgeberechtigten beschränken.

§ 1796 BGB-E: Verhältnis zwischen Vormund*in und Pflegeperson

Als multidisziplinäres Gremium begrüßt das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft dieses Kooperationsgebot zwischen Vormund*innen und Erziehungspersonen. Die Norm erkennt zum einen an, dass Entscheidungen, die das Kind/die oder den Jugendliche*n betreffen, immer auch Auswirkungen auf Leben und Abläufe der unmittelbaren Erziehungspersonen haben, insbesondere in der Pflegefamilie, in der das Privatleben betroffen ist. Daher ist die Muss-Vorschrift, auf die Belange der Pflege- oder Erziehungsperson (Abs. 3) Rücksicht zu nehmen, ergänzt durch die Soll-Vorschrift, die Auffassungen der Pflegeperson zu berücksichtigen, angemessen.

Das Gebot, auch Belange und Auffassungen von Personen, die eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII leisten (Abs. 3 Nr. 2), bei vormundschaftlichen Entscheidungen einzubeziehen, wird im Bundesforum abgelehnt. Die Belange und Auffassungen dieser Personen sind nicht in gleichem Maße relevant wie die von Pflegeeltern oder Erziehungspersonen. Das Bundesforum schlägt vor, § 1797 Abs. 3 Nr. 2 zu streichen.

VI. Neu aufgenommene Regelungen oder Änderungen im RefE gegenüber dem 2. DiskTE

Das Bundesforum begrüßt folgende im RefE gegenüber dem DiskTE neu aufgenommenen vorgesehenen Regelungen im BGB:

- › § 1674a BGB-E: die Klarstellung, dass bei vertraulicher Geburt auch die väterliche Sorge ruht, so dass gesetzliche Amtsvormundschaft eintreten kann (§ 1787 BGB-E),
- › § 1713 BGB-E: die Möglichkeit für ehrenamtliche Vormund*innen eine Beistandschaft zu beantragen, die bei der Unterhaltsrealisierung und ggf. bei der Vaterschaftsfeststellung unterstützt,
- › § 1781 BGB-E: die nun in Abs. 1 der Vorschrift getroffene Festlegung, dass nicht nur Anzahl und Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften/Pflegschaften bei der Bestellung zu berücksichtigen sind, sondern auch die berufliche Belastung insgesamt,
- › § 1790 Abs. 4 BGB-E: die Auskunftspflicht an nahestehende Verwandte oder sonstige Vertrauenspersonen, insoweit sie dem Kindeswohl nicht widerspricht und für den/die Vormund*in zumutbar ist. Die Anwendung des § 1686 BGB, auf die bisher zurückgegriffen wurde, ließ Fragen dazu offen, wer im Falle eines Sorgerechtsentzugs auskunftspflichtig ist – die Erziehungspersonen oder der/die Vormund*in,
- › § 1794 BGB-E: die gegenüber dem 2. DiskTE neu aufgenommene Klarstellung, dass eine Aufnahme in den Haushalt nur bei ehrenamtlichen Vormund*innen stattfindet,
- › § 1795 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E: die Klarstellung in der Begründung, dass Genehmigungen für mehr als einjährige Ausbildungsverträge unabhängig von der Kündigungsfrist einzuholen sind, da es hier in der Praxis Unsicherheiten gab,

Das Bundesforum begrüßt die Genehmigungspflicht durch das Familiengericht bei dauerhaftem Wechsel des jungen Menschen ins Ausland nach § 1795 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E. Durch diese Regelung wird der Kinderschutz bei einem Wechsel ins Ausland betont und klar formuliert: Kinderschutz endet nicht an der Landesgrenze. In der Begründung wird allerdings ausgeführt, dies gelte nicht bei einer behördlich angeordneten dauerhaften Ausreise, etwa bei einer Abschiebung, da diese keine Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des oder der Vormund*in sei. Das Bundesforum empfiehlt, diesen Satz zu ergänzen: „Der Vormund ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens für sein Mündel einzutreten und der Beachtung von Minderjährigenschutz und Kindesinteressen Geltung zu verschaffen.“ Vormund*innen sollten die geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowohl durch das

Verwaltungsgericht anhand der Vorgaben der Entscheidung des VGH Ba-Wü (VGH Mannheim 22.5.2017 – 11 S 322/17) prüfen lassen als auch überprüfen, ob weitergehende Aufenthaltsrechte in Betracht kommen,

- › § 1803 BGB-E: die Einschränkung, dass Gespräche zum jährlichen Bericht des/der Vormund*in des Familiengerichts (Nr.2) mit dem jungen Menschen „in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand angezeigt ist“ geführt werden sollen und bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten (Nr.1). Die Vorschrift öffnet eine Tür für erweiterte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten des jungen Menschen, löst allerdings nicht strukturelle Probleme des Verhältnisses von selbständiger Amtsführung des/der Vormund*in und familiengerichtlicher Aufsicht.

Begrüßt werden ebenfalls die folgenden vorgesehenen Vorschriften des FamFG:

- › § 168 FamFG-E: die Anhörungspflichten, insb. auch von Vertrauenspersonen des Kindes bei Auswahl des Vormunds und die Möglichkeit des über 14-jährigen Kindes die Auswahlentscheidung überprüfen zu lassen (§ 168 FamFG-E),
- › § 168ff. FamFG-E: die Aufnahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Vormundschaft und damit verbundener Klarstellungen in das FamFG (§§ 168ff. FamFG-E).
- › Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass es im Sinne eines übersichtlichen und vollständigen Entwurfs geboten erscheint, die bisher nur im Adoptionsrecht (§ 1751 BGB) geregelte Adoptionsvormundschaft im 2. Kapitel des Untertitel 1 „Begründung der Vormundschaft“ aufzunehmen.

Heidelberg, 07. August 2020

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

Koordinierungsstelle

Poststr. 46

691115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21 / 60 39 78

info@vormundschaft.net

Mit dem Ziel des Aufbaus eines Vereins und dem Ausbau seiner Aktivitäten wird das Bundesforum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch ein Projekt in Trägerschaft der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gefördert.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend